

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/24853 –**

### Nachfolgemodelle von Cum-Ex-Geschäften

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Sowohl das „Handelsblatt“ als auch „Die Zeit“ berichteten jüngst von Nachfolgemodellen bzw. Mutationen der Cum-Ex-Gestaltungen wie den „Reverse-Market-Claims“. Nach den Berichten haben Staatsanwälte, Steuerfahnder, Beamte des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen und des Bundeskriminalamts sowie EDV-Experten Büros von Banken in Hamburg, Frankfurt am Main und München durchsucht. Laut der Staatsanwaltschaft Köln handelt es sich um Ermittlungen gegen Cum-Ex- bzw. Nachfolgegeschäfte, die nach der Gesetzesänderung 2012 durchgeführt worden sind. Durch diese Nachfolgemodelle wurden Steuern gar nicht erst gezahlt, sondern nur die Erstattungen geltend gemacht (vgl. <https://www.zeit.de/wirtschaft/2020-08/cum-ex-skandal-razzia-banken-ermittlungen-steuerhinterziehung> und <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/cum-ex/durchsuchungen-bei-privatbank-dauer-besuch-der-staatsanwaltschaft-cum-ex-ffaere-erreicht-fuehrungsetage-von-hauck-und-aufhaeuser/26113282.html?ticket=ST-3748166-Nx010Z7kqbYIF6NA3uin-ap6>).

Ferner berichteten mehrere Sachverständige im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 9. September 2020 von Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften, die bis heute am Markt anzutreffen sind. Durch mutierte Geschäftsmodelle sind trotz der Umstellung des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens abgewandelte Formen der Cum-Ex-Geschäfte sowie der Cum-Cum-Geschäfte möglich. Dabei entgehen dem deutschen Fiskus Milliarden an Kapitalertragsteuer oder es wird Kapitalertragsteuer erstattet, die nie bezahlt worden ist. Cum-Ex-Geschäfte sind in abgewandelter Form auch nach der Organismen-für-gemeinsame-Anlagen-in-Wertpapieren-(OGAW)-IV-Gesetzesänderung am Markt zu finden. Die Buchungslogik der Depotbanken im Zuge der „Reverse-Market-Claims“ kann die Erstattung einer Steuer hervorrufen, die nicht abgeführt wurde. Eine Reformierung des Erstattungsverfahrens der Kapitalertragsteuer ist notwendig (vgl. <https://www.bundestag.de/resource/blob/790742/af1146bbf14b2feee7dcc248d7dc5cc2/01-Anzinger-data.pdf>, <https://www.bundestag.de/resource/blob/790490/e2fb22e3293834f213330972eed24240/08-Heist-data.pdf> und <https://www.bundestag.de/resource/blob/790436/98678f1af3b8e413dc696a9bfddc975c/12-Spengel-data.pdf>).

Im Artikel „Massives Staatsversagen“ der „Wirtschaftswoche“ stellt diese fest, dass der Zoll nicht immer in der Lage ist, Problemen nachzugehen, da nicht genügend Ressourcen vorhanden sind. Außerdem ist das Hauptzollamt in Steuerstraftaten involviert (vgl. <https://www.wiwo.de/my/politik/deutschland/zoll-massives-staatsversagen/26193838.html?ticket=ST-3904597-p4M5amxxr92vu4KejDdU-ap6>). Des Weiteren hat das Hessische Finanzgericht im Urteil vom Juni 2020 (4 K 890/17) über Cum-Cum-Gestaltungen entschieden. Mit diesem rechtskräftigen Urteil hat es festgestellt, dass es sich bei Cum-Cum-Geschäften um einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 der Abgabenordnung – AO) handelt. Außerdem erwähnt das Hessische Finanzgericht in seiner Stellungnahme, dass es im Rahmen eines Urteils bereits im Mai 2017 Strafanzeige bei der Generalstaatsanwaltschaft wegen Steuerhinterziehung gestellt hat. Bis heute liegen keine Informationen vor, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde (vgl. <https://www.bundestag.de/resource/blob/790604/20f03b5e19399c8bdae377cb715f13d6/10-Lotzgeselle-data.pdf>).

1. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass seit der OGAW-IV-Gesetzesänderung keine Cum-Ex-Geschäfte mehr in abgewandelter Form, wie in den in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierten Stellungnahmen von Prof. Dr. Christoph Spengel (S. 4 bis 6) und Alexander Heist (S. 8 bis 10) erläutert, am Markt durchgeführt werden?
  - a) Wenn nein, wie hoch ist der jährliche Steuerschaden durch mutierte Cum-Ex-Geschäfte?
  - b) Wenn nein, wurden diese verpassten Steuererträge schon verplant?
  - c) Wie bewertet die Bundesregierung die genannte Problematik der Buchungsvorgänge?

Die Fragen 1 bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 13 des Abgeordneten Alexander Ulrich auf Bundestagsdrucksache 19/21928 wird verwiesen.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche Auswirkungen Cum-Cum-Geschäfte, die nach § 42 AO einen Gestaltungsmissbrauch darstellen, auf den öffentlichen Haushalt bzw. die Einnahmen des deutschen Fiskus haben?
  - a) Wenn ja, wie hoch sind die Mindereinnahmen?
  - b) Wenn ja, wurden diese Steuererträge schon eingeplant?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Die Prüfungen der Finanzbehörden zu Cum/Cum-Gestaltungen sind noch nicht abgeschlossen. Der Ermittlungsaufwand ist mit den Ermittlungen zu Cum/Ex-Gestaltungen vergleichbar, so dass nicht mit einem kurzfristigen Abschluss der Ermittlungen zu rechnen ist. Bei Cum/Cum-Gestaltungen beträgt das Volumen an geprüften Anrechnungs- bzw. Erstattungssummen 1,5 Mrd. Euro. Da es sich um laufende Vorgänge handelt, sind die endgültigen Steuerauswirkungen nicht abschätzbar.

3. Gibt es konkrete Pläne der Bundesregierung, um gegen die erläuterten Problematiken der Nachfolgemodelle von Cum-Ex-Geschäften sowie Cum-Cum-Geschäften vorzugehen?
  - a) Wenn ja, welche Lösungsansätze verfolgt die Bundesregierung, um gegen die Ausgestaltungen vorzugehen?
  - b) Plant die Bundesregierung, die Gesetzgebung des OGAW IV zu verändern?
  - c) Plant die Bundesregierung neue Gesetze, um gegen Cum-Ex und Cum-Cum vorzugehen, und wenn ja, welche?
  - d) Erwägt die Bundesregierung, Vorschläge der genannten Stellungnahmen (Beweislastumkehr, Durchdringung der Buchung bzw. Veränderung der Buchungslogik) umzusetzen?
  - e) Wie bewertet die Bundesregierung die Vereinfachungsvorschläge des Bundesrechnungshofs für das Kapitalertragsteuersystem?

Die Fragen 3 bis 3e werden gemeinsam beantwortet.

Um zukünftig neue Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung zu verhindern, enthält der Referentenentwurf des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) eine Erweiterung des Umfangs der auf Steuerbescheinigungen zu Kapitalerträgen aus giosammelverwahrten Wertpapieren auszuweisenden Angaben und die Regelung der elektronischen Übermittlung dieser Angaben an die Finanzverwaltung. Durch die zusätzlich erhobenen Daten soll der Finanzverwaltung die Prüfung der Berechtigung zur Anrechnung bzw. Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Aufklärung möglicher Gestaltungen erleichtert werden.

Die vom Bundesrechnungshof vorgeschlagene Lösung, die verschiedenen gesetzlich vorgesehenen Entlastungen bei Inländern wie Ausländern bereits bei der Abführung der Abzugsteuern zu berücksichtigen (z. B. nach dem sog. TRACE-Modell) würde den Gestaltungsmissbrauch im Rahmen der Abführung der Abzugsteuern nicht ausschließen. Den mit der Abführung der Kapitalertragsteuer betrauten Finanzinstituten obläge die Pflicht zur Prüfung ihrer Kunden auf Abkommensberechtigung sowie zur Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen. Den Finanzbehörden bliebe dagegen nur die Möglichkeit einer nachträglichen, zeitlich stark verzögerten Überprüfung. Außerdem würden alle im Inland zur Abführung verpflichteten Personen mit umfangreichen steuerlichen Prüfungs- und Haftungspflichten belastet.

4. Welche Maßnahmen zieht die Bundesregierung in Erwägung, um die Cum-Cum-Geschäfte nach dem Urteil des Hessischen Finanzgerichts (4 K 890/17) aufzugreifen?
  - a) Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf für die jeweiligen Finanzverwaltungen, Cum-Cum-Geschäfte unter Betrachtung des § 42 AO aufzugreifen?
  - b) Sieht die Bundesregierung hier weiterhin keinen Reformbedarf?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Die Auswirkungen des Urteils des Hessischen Finanzgerichts (4 K 890/17) werden derzeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder diskutiert.

5. Welche Abteilungen beim Zoll sind für Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäfte zuständig?
  - a) Wie ausgelastet sind die zuständigen Abteilungen?
  - b) Können alle Fälle innerhalb der vorgesehenen Zeiträume bearbeitet werden?
  - c) Besteht die Gefahr, dass vor Ablauf der Verjährungsfristen keine Ermittlungen eingeleitet werden können?
  - d) Wenn ja, wie viele Fälle sind davon betroffen?

Die Fragen 5 bis 5d werden gemeinsam beantwortet.

Für Cum/Ex- und Cum/Cum-Gestaltungen ist die Zollverwaltung nicht zuständig.

6. Plant die Bundesregierung einen Ressourcenausbau bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung?
  - a) Wenn ja, welche Planung sieht die Bundesregierung vor?
  - b) Welches Budget steht für den Ressourcenausbau zur Verfügung?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Nach dem Grundgesetz sind für den Steuervollzug und die Strafverfolgung grundsätzlich die Länder zuständig. Die Länder entscheiden daher in ihrer eigenen Zuständigkeit, wie sie ihre Ressourcen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung einsetzen und ausbauen. Deshalb liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse hinsichtlich Planung und Budget der Länder vor.

Im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wurde die Aufgabe „Prävention gegen Steuergestaltungsmodelle“ durch folgende Maßnahmen realisiert:

Die Einrichtung der neuen Sondereinheit zur Bekämpfung von kapitalmarktbezogenen Steuergestaltungen wurde schnell umgesetzt. Die Sondereinheit mit direkter Zuordnung zur Präsidentin des BZSt unterteilt sich in die beiden Gruppen „Kapitalmarkt“ und „Internationaler Informationsaustausch“. Durch eine enge Zusammenarbeit dieser Teilbereiche innerhalb der Sondereinheit sollen Synergieeffekte genutzt werden. Die Bündelung unter einem Dach und eine enge Verzahnung der einzelnen Aufgaben stellt sicher, dass damit eine schlagkräftige Einheit geschaffen wird. Alle Arbeitsbereiche, die im Bereich der Kapitalertragsteuer mit der Bekämpfung von Steuergestaltungen am Kapitalmarkt (z. B. Informations- und Analysezentrum, Strafsachen- und Bußgeldstelle, Arbeitsbereich Cum/Ex) befasst sind, wurden in der Gruppe „Kapitalmarkt“ zusammengefasst.

Im Bereich der Kapitalmarktgestaltungen hat das neu eingerichtete Informations- und Analysezentrum (IAZ) eine besondere Bedeutung. Es hat seine Tätigkeit zum 1. März 2020 aufgenommen und übernimmt eine koordinierende und unterstützende Funktion bei der Aufklärung bekannter Steuergestaltungen am Kapitalmarkt sowie eine koordinierende Funktion bei der Prävention von kapitalmarktbezogenen Steuergestaltungen, wozu auch mögliche Gestaltungen mit Investmentfonds gehören.

Zur verstärkten Wahrnehmung dieser Aufgaben werden unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Deutschen Bundestages zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2021 für „Cum/Ex“ 6 zusätzliche Planstellen und für die Aufgabe „Bußgeld- und Strafsachenstelle“ 25 zusätzliche Planstellen ausgebracht.

Die Bekämpfung von Steuerhinterziehung bleibt darüber hinaus eine wichtige Aufgabe der Zollverwaltung. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel sind

von der Bundesregierung regelmäßig nach Maßgabe des Haushaltsgesetzgebers eingeplant.

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, warum das Hessische Finanzgericht im Rahmen der Strafanzeige, die im Mai 2017 bei der Generalbundesanwaltschaft einging, kein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat?
  - a) Wenn ja, um welche Erkenntnisse handelt es sich?
  - b) In welchen Bundesländern haben die zuständigen Behörden keine Ermittlungen aufgenommen, obwohl Strafanzeige gestellt wurde (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 7 bis 7b werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

8. Unterstützt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die zuständigen Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung neuartiger Cum-Ex-Geschäfte sowie Cum-Cum-Geschäfte?
  - a) Wenn ja, in wie vielen Fällen hat sie sie unterstützt?
  - b) Wenn ja, auf welchem Ermittlungsstand befinden sich diese Fälle?

Die Fragen 8 bis 8b werden gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen einer am 27. November 2018 initiierten Projektgruppe zur Förderung der behördlichen Zusammenarbeit bei aufsichtlichen, steuerlichen und strafrechtlichen Fragestellungen besteht ein regelmäßiger Austausch zwischen der BaFin und dem BZSt. Die Projektgruppe dient sowohl der gegenseitigen Information als auch der Besprechung aktueller Fallkonstellationen. Fallbezogen erfolgt auch die Einbindung der bei der diesbezüglichen bundesweiten Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften federführenden Staatsanwaltschaft Köln. Auf dieser Grundlage fand bereits mehrfach ein vertiefter Austausch zwischen der BaFin, dem BZSt und der Staatsanwaltschaft Köln statt. Beispielweise erläuterten BaFin-Vertreter aus den Geschäftsbereichen Bankenaufsicht und Wertpapieraufsicht Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft Köln und des BZSt in einem gemeinsamen Treffen am 22. November 2019 detailliert u. a. den allgemeinen Aufbau von Reverse Market Claim (RMC) Transaktionen sowie mögliche Auffälligkeiten mit hiermit im Zusammenhang stehenden Finanzmarkttransaktionen. Die genaue Anzahl der konkret erörterten Fälle ist der BaFin nicht bekannt, da in den Sitzungen teilweise nur bestimmte Aspekte eines Falls oder mehrere Fälle gemeinsam behandelt werden und überdies hierzu keine Statistiken geführt werden.

Darüber hinaus richtete die Staatsanwaltschaft Köln im Rahmen ihrer strafrechtlichen Ermittlungen mit Schreiben vom 10. August 2020 ein Auskunfts- und Herausgabeersuchen an die BaFin, in dem sie u. a. Bezug auf eine Datenerhebung der BaFin gegenüber deutschen Kreditinstituten und Wertpapierhandelsbanken zu Cum-Cum-Transaktionen im Juli 2017 nahm und um die Überlassung der Antworten sämtlicher Institute bat. Diesem Ersuchen kam die BaFin am 10. Oktober 2020 vollständig nach.

Da die BaFin über keine Ermittlungsbefugnisse bei der Verfolgung von strafrechtlichen Sachverhalten verfügt, obliegen Folgemaßnahmen hinsichtlich Cum-Ex/Cum-Cum-Geschäften allein den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Allerdings hat sich die BaFin gegenüber der Staatsanwaltschaft Köln und dem BZSt bereit erklärt, diese bei in deren Zuständigkeit liegenden Vor-Ort-

Durchsuchungen mit ihrer aufsichtlichen Expertise zu unterstützen. Von diesem Angebot wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Zu den Ermittlungsständen im Einzelnen kann allein die Staatsanwaltschaft Köln als Herrin des Verfahrens Auskunft geben.



